

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Moore auf dem Gebiet des Landkreises Northeim

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.06.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

Gemäß § 76 Abs. 2 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für die Moore wird auf dem Gebiet des Landkreises Northeim das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage 1) sowie in den Detailkarten (Anlage 2 Blätter 1 bis 2) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verordnung und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim, eingesehen werden. In den folgenden Städten und Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können bei der Stadt Northeim, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim, eingesehen werden.

§ 3 Verbote und Genehmigungspflichten

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und dem NWG in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung. Danach dürfen unter anderem im Überschwemmungsgebiet nicht ohne Genehmigung der Unteren Wasserbehörde:
 - a. Auwald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden,
 - b. Grünland in Ackerland umgebrochen werden,
 - c. die Erdoberfläche erhöht oder vertieft werden,
 - d. baulichen Anlagen hergestellt oder in der Grundfläche vergrößert werden,
 - e. Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und
 - f. Stoffe, die den Hochwasserabfluss behindern können (Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.) gelagert werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet aber außerhalb des Strömungsbereiches sind:
 1. Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können.
 2. Das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken sowie ortsüblichen Zäunen in Kleingärten.
 3. Das Pflanzen von Einzelbäumen und Aufstellen von einstämmigen Freilandmasten.
 4. Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gemäß § 78 Abs. 6 Nr. 2 WHG,
 - a. die sich in einer Entfernung von maximal 50 Metern zu der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen genehmigten Hauptnutzung befinden, ausgenommen bauliche Anlagen mit einer Wasserverdrängung (Retentionsraumverlust) von mehr als 1,0 m³
 - b. die der nicht gewerblichen Gartennutzung bzw. -gestaltung dienen, ausgenommen bauliche Anlagen mit einer Wasserverdrängung (Retentionsraumverlust) von mehr als 1,0 m³.
 5. Die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen in öffentliche Park- und Grünanlagen sowie an öffentlichen Wanderwegen (z.B. ortsfeste Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Spielgeräte, Gartengrills o.ä.), die eine geringere Wasserverdrängung (Retentionsraumverlust) als 1,0 m³ haben.
- (2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

- (3) Bei Baumaßnahmen eventuell anfallender Erdaushub darf nicht im Überschwemmungsgebiets gelagert werden.
- (4) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach Absatz 1 freigestellt sind, sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Antragsteller hat gegenüber der Unteren Wasserbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr nicht entgegensteht.

§ 6 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 21.06.2024

Landkreis Northeim



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin